

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 22. Dezember

1992

Inhalt

	Seite:		Seite:
Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL)	261	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbau-gemeinschaft Espelkamp	276
Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienst-rechts der EKV	266	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Dortmund-Mitte	276
Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetz-gebungsorgan	268	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchen-gemeinde Arfeld, Kirchenkreis Wittgenstein	277
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushalts-planes 1993	269	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchen-gemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg	277
Beschluß der Landessynode über die jährliche Ver-teilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanz-ausgleichsgesetzes	270	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchen-gemeinde Brüninghausen, Kirchenkreis Lüden-scheid	277
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW	270	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchen-gemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	277
Bestätigung einer Notverordnung	270	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchen-gemeinde Haßlinghausen, Kirchenkreis Schwelm	278
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertre-tungsgesetz – Nachwahl –	270	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchen-gemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg	278
Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchen-leitung	270	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchen-gemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost	278
Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll	271	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchen-gemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm	278
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1993	272	Beratungsstelle für Islamfragen	279
Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirch-lichen Veranstaltungen	275	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	279
		Persönliche und andere Nachrichten	279
		Neu erschienene Bücher und Schriften	285

Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL)

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie be-schlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne die-ser Richtlinie sind Krippen, Krabbelstuben, Kinder-gärten, Kindertagesstätten, Horte, kombinierte Ein-richtungen und Einrichtungen mit Kindern von vier Monaten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen ge-schieht als Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung.

(3) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrags dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemein-schaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwach-sen.

(4) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtung verbindlich festgelegt. Auf dieser Grundlage erstellen die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Arbeitskonzept für die

Tageseinrichtung und sind für dessen Durchführung verantwortlich.

(5) Träger, pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Eltern tragen in den Tageseinrichtungen die Verantwortung für die Kinder gemeinsam. Sie nehmen sie unter Beachtung des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen auf unterschiedliche Weise wahr. Grundlage dafür ist eine enge und beständige Zusammenarbeit zwischen ihnen.

§ 2

Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger bestimmt die Grundrichtung der Arbeit mit Kindern und Eltern.

Er gewährleistet die rechtlichen, finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen sowie die Beachtung der geltenden Ordnungen. Er vertritt die Einrichtung in der Öffentlichkeit.

Für diese Aufgaben stehen dem Träger im Kirchenkreis, beim Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe e. V. und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen spezielle Beratungsdienste zur Verfügung.

(2) Der Träger entsendet seine Vertreter in den Rat der Tageseinrichtung und trägt Sorge für dessen Konstituierung; er ist Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates.

Das Presbyterium soll einem Mitglied – unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Presbyteriums – die Aufgabe übertragen, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als ständiger Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen.

(3) Den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen soll zur theologischen Begleitung von der Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Seite gestellt werden.

(4) In Kirchengemeinden, in denen kein Ausschuss für Kindergartenfragen gemäß Art. 77 der Kirchenordnung gebildet ist, ist die Leiterin oder der Leiter in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren oder seinen Antrag hin, mindestens jedoch einmal jährlich, zur Berichterstattung in das Presbyterium einzuladen. Bei Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen aus dem Bereich der Tageseinrichtungen ist sie oder er mit beratender Stimme zu beteiligen. Dies gilt besonders für Personalangelegenheiten, soweit sie oder er nicht selbst betroffen ist. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer oder seiner Abwesenheit.

Ist eine Kirchengemeinde Träger mehrerer Kindergärten, können die Leiterinnen oder Leiter gegenüber dem Presbyterium von einer gewählten Sprecherin oder einem gewählten Sprecher vertreten werden.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden zu Dienstbesprechungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde eingeladen.

(6) Bei der Anstellung der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist § 3 zu beachten.

(7) Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Dauer eingestellt werden, sollen gemäß

Art. 42 Abs. 3 der Kirchenordnung in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt oder der Gemeinde vorgestellt werden.

(8) Die tarifliche Arbeitszeit ist dienstplanmäßig so festzusetzen, daß sie vorwiegend der Arbeit mit den Kindern dient und außerdem für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, für Dienstbesprechungen, Elternarbeit, Beratungen des Rates der Tageseinrichtung und die sonstigen entsprechenden Tätigkeiten ausreichend Zeit bleibt. In der Regel sollen drei Viertel der tariflichen Arbeitszeit für die Arbeit mit den Kindern zur Verfügung stehen.

(9) Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind auf Wunsch des pädagogischen Mitarbeiters beziehungsweise der pädagogischen Mitarbeiterin die unter Absatz 1 genannten Beratungsdienste und der Berufsverband zu hören.

§ 3

Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Bei der Anstellung pädagogischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist die Vereinbarung vom 17. Februar 1992 über die Voraussetzung der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte zu beachten.

(2) Als Leiter oder Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder darf nur angestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sich zu Wort und Sakrament hält und willens ist, die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die anderen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Sie müssen bereit sein, die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(3) Die Anstellung der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt im Angestelltenverhältnis aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Für den Inhalt des Arbeitsvertrages sind maßgebend die Bestimmungen dieser Verordnung, die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF) und die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist durch eine Dienstanweisung nach dem Muster der Anlagen 1 bis 3 zu regeln.

(5) Die Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung – nach Möglichkeit unter Mitwirkung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers oder einer anderen Vertreterin oder eines anderen Vertreters des Trägers – ist verpflichtend.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Sie haben im Einvernehmen mit dem Presbyterium an Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Für die Teilnahme an Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen sollen die pädagogischen

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, unter Fortzahlung der Vergütung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zu zwei Kalenderwochen im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Zeiteile über mehrere Jahre zusammengefaßt werden. Die Freistellung erfolgt – nach Maßgabe der dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitszeit – durch den Träger der Einrichtung.

§ 4

Beteiligung der Eltern

(1) Die Eltern sind Vertragspartner des Trägers. Diesem gegenüber sind sie zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der durch vertragliche Vereinbarung festgelegten Ordnung verpflichtet. Sie erkennen die grundlegende Zielsetzung der Einrichtung an.

(2) Die Eltern, die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Träger sind gemeinsam für die familienergänzende und -unterstützende Erziehung und Bildung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich. Von den Eltern wird deshalb erwartet, daß sie sich an den erforderlichen Gesprächen und Veranstaltungen beteiligen.

(3) In Elternversammlung und Elternrat klären und vertreten die Eltern ihre Auffassung zu wichtigen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung.

(4) Im Hort sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Kinder zu beachten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 12. März 1986 (KABL. S. 22) außer Kraft.

Bielefeld, den 29. 10. 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey

Az.: C 18 - 14/1

Anlage 1

Muster

Dienstanweisung für die Leiterin/den Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Sie versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Sie ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist.

Der Dienst in der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder geschieht gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder ist gebunden an die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes der Tageseinrichtungen für Kinder NW.

Auf dieser Grundlage wird Ihnen, Herr/Frau . . . die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder der Ev. . . in . . . übertragen. Für die Ausübung Ihres Dienstes gelten folgende Anweisungen:

1) In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiter/in sind Sie dem Presbyterium verantwortlich – vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den durch das Presbyterium Beauftragte/n.

Gegenüber den anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kindergartens sind Sie im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen weisungsberechtigt.

2) In der Durchführung Ihres Dienstes haben Sie besonders auf eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen, dem Presbyterium, dem Elternrat sowie dem Rat der Tageseinrichtung hinzuwirken.

Sie nehmen an den Dienstbesprechungen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde teil.

3) Alle besonderen, die Tageseinrichtung für Kinder betreffenden Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. dessen Beauftragten zu besprechen. Dazu gehören Personalangelegenheiten, Unfälle und Krankheiten von Kindern oder Mitarbeitern/innen, außerordentliche Vorfälle, evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung, zusätzliche Aufnahme eines Kindes, Feste, Elternveranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.

4) Mindestens einmal jährlich erstatten Sie dem Fachausschuß der Tageseinrichtungen für Kinder/dem Presbyterium mündlich wie schriftlich Bericht über die in der Tageseinrichtung für Kinder geleistete Arbeit.

5) Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

6) Sie sind verantwortlich für die Einhaltung bzw. Durchführung der Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse usw.) zur Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder und aller damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen,

- daß über die Kinder Ihrer Einrichtung eine Anwesenheitsliste geführt wird;
- daß für die Kinder die Aufsicht (insbesondere bei Aktivitäten außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung für Kinder) gewährleistet ist;
- daß die mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vereinbarte Form der täg-

lichen Entlassung aus der Tageseinrichtung für Kinder beachtet wird.

- 7) Sie sorgen dafür, daß für den Kindergarten im Einvernehmen mit dem Presbyterium eine Arbeitskonzeption erstellt und in Abständen überarbeitet wird. Neben den in der Präambel genannten Zielsetzungen soll diese die wesentlichen Inhalte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit beschreiben.
- 8) Sie sind verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechung und Abfassung von Ergebnisprotokollen. Insbesondere zu den gruppenübergreifenden pädagogischen und pflegerischen Diensten sind Regelungen zu treffen und festzuhalten. Hierzu gehört die Erstellung eines Dienstplanes und die Organisation der Kinderbetreuung.
Außerdem sind Sie für die Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich.
- 9) Sie achten darauf, daß die laufende Planung und Reflexion der Gruppenarbeit schriftlich niedergelegt wird.
- 10) Die Abwesenheits- und Urlaubsliste für die Mitarbeiter/innen ist von Ihnen zu führen.
- 11) Bei der Erstellung von Zeugnissen oder entsprechenden Beurteilungen durch den Träger geben Sie eine schriftliche Stellungnahme ab.
- 12) Sie sind berechtigt, Ausgaben für die in § 2 Absatz 1 BKVO unter 1 und 2 genannten Zwecke – ausgenommen Personalkosten – zu tätigen. Die Höhe richtet sich nach dem geltenden Haushaltsplan. Über die Ausgaben haben Sie Nachweis zu führen. Spendeneinnahmen sind an die zuständige Kassenverwaltung abzuführen.
Falls so geregelt, rechnen Sie das Essensgeld monatlich mit der Kirchenkasse ab.
- 13) Für das gesamte Inventar innerhalb und außerhalb des Gebäudes ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Gemeinsam mit ihren Mitarbeitern/innen haben Sie das Inventar pfleglich zu behandeln.
Sie sind verantwortlich für den ordentlichen und sauberen Zustand der Räume, des Spielplatzes und der sonstigen Außenanlagen.
- 14) Sie sollen die Verbindung zum Elternhaus durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und sonstige Veranstaltungen pflegen.
- 15) Sie sollen sich um Kontakte zu den Lehrern der Grundschule/n und der Fachschule/n sowie zu den Mitarbeitern der Erziehungs- und Familienberatungsstelle u. ä. Dienste bemühen.
- 16) Nimmt der Träger Praktikanten/innen in die evangelische Tageseinrichtung für Kinder auf, sind Sie verantwortlich für deren fachliche Anleitung und Begleitung.
- 17) Sie sind gehalten, sich mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen und sie gemeinsam mit den anderen pädagogischen Mitarbeitern auszuwerten.
- 18) Zur Fort- und Weiterbildung für den Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder sind Sie zum

Besuch von kreiskirchlichen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen sowie anderer geeigneter Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des Presbyteriums geändert werden. Vor Beschlußfassung werden Sie dazu gehört.

(Siegel) _____, den _____

(Dienstgeber)

Kenntnis genommen:

_____, den _____

(Mitarbeiter/in)

Anlage 2

Muster Dienstanweisung für die Gruppenleiterin

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Sie versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Sie ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist.

Der Dienst in der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder geschieht gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst im Kindergarten ist gebunden an die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes der Tageseinrichtungen für Kinder NW.

Auf dieser Grundlage wird Ihnen, Frau/Herr . . . die Leitung einer Gruppe des Kindergartens der Ev. . . in . . . übertragen.

- 1) In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiter/Mitarbeiterin sind Sie dem Presbyterium verantwortlich – vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den durch das Presbyterium Beauftragte/n. Die Leiterin/der Leiter des Kindergartens ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- 2) Sie arbeiten in Ihrer Gruppe eigenverantwortlich. Sie haben die Arbeitskonzeption der Tageseinrichtung für Kinder und die Regelung für den gruppenübergreifenden Dienst, insbesondere die diesbezüglichen Weisungen der Kindergartenleiterin für die gruppenübergreifende Betreuung von Kindern in Randzeiten zu beachten. Der Leiter/die Leiterin kann Ihnen das Weisungsrecht unter anderem während der gruppenübergreifenden Betreuung von Kindern in Randzeiten für Ergänzungskräfte übertragen.
- 3) Die Durchführung Ihres Dienstes soll in guter Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, dem Elternrat, dem Kindergartenrat, der Mitarbeiterschaft und der Leitung geschehen.
- 4) Alle besonderen dienstlichen Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens zu besprechen. Dazu ge-

hören z. B. Elternveranstaltungen, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Krankheiten oder Unfälle von Kindern und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Personalangelegenheiten, außerordentliche Vorfälle.

- 5) Sie sind verantwortlich für die regelmäßige Besprechung mit den Mitarbeitern der Gruppe.
Sie nehmen regelmäßig an den Dienstbesprechungen aller Kindergartenmitarbeiter und Mitarbeiterinnen teil, nach Absprache auch an den Mitarbeiterbesprechungen der Kirchengemeinde.
- 6) Sie beteiligen sich an der Erstellung und Reflexion der Arbeitskonzeption für den Kindergarten sowie an der Erstellung des Jahresberichtes für das Presbyterium.
- 7) Im Rahmen der Arbeitskonzeption des Kindergartens planen Sie die Gruppenarbeit und legen das Ergebnis der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens vor.
- 8) Bei der Erstellung von Zeugnissen und entsprechenden Beurteilungen wirken Sie mit.
- 9) Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- 10) Sie führen die Anwesenheitsliste der Kinder Ihrer Gruppe.
- 11) Sie sind mitverantwortlich dafür, daß
 - die Aufsicht über die Kinder (insbesondere bei Aktivitäten außerhalb des Einrichtungsgrundstücks) gewährleistet ist;
 - die mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten vereinbarte Form der täglichen Entlassung aus der Kindertageseinrichtung beachtet wird.
- 12) Gemeinsam mit den Mitarbeitern/innen der Kindertageseinrichtung haben Sie das Inventar, die Räume, den Spielplatz und die sonstigen Außenanlagen pfleglich zu behandeln und alles sauber und ordentlich zu halten.
- 13) Sie sollen die Verbindung zum Elternhaus durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und andere Veranstaltungen pflegen.
- 14) Sie sollen sich nach Absprachen mit der Leiterin/dem Leiter der Tagungsstätte für Kinder um Kontakte zu den Lehrern der Grundschule/n und der Fachschule/n sowie zu den Mitarbeitern der Erziehungs- und Familienberatungsstelle u. ä. Dienste bemühen, soweit es Kinder Ihrer Gruppe betrifft.
- 15) Sie wirken an der fachlichen Begleitung von Praktikanten mit.
- 16) Sie haben sich mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen und sich an der gemeinsamen Auswertung zu beteiligen.
- 17) Zur Fort- und Weiterbildung für den Dienst in der Tagungsstätte für Kinder sind Sie zum Besuch der synodalen Arbeitsgemeinschaft und der Arbeitstagen sowie sonstiger geeigneter Fortbildungsangebote verpflichtet.

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des Presbyteriums geändert werden. Vor Beschlußfassung werden Sie dazu gehört.

(Siegel) _____, den _____

(Dienstgeber)

Kenntnis genommen:

_____, den _____

(Mitarbeiter/in)

Anlage 3

Muster einer Dienstanweisung für die pädagogisch tätige Ergänzungskraft

Die evangelische Kindertageseinrichtung nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Sie versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Sie ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist.

Der Dienst in der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder geschieht gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst in der Kindertageseinrichtung ist gebunden an die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes der Tageseinrichtungen für Kinder.

Auf dieser Grundlage werden Sie, Frau/Herr . . . als pädagogische Ergänzungskraft im Kindergarten der Ev. . . in . . . eingestellt.

Für die Ausübung Ihres Dienstes gelten folgende Anweisungen:

- 1) In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiter/in sind Sie dem Presbyterium verantwortlich – vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den durch das Presbyterium Beauftragte/n. Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt, ebenso die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter in Angelegenheiten der Gruppe, soweit ihr/ihm das Weisungsrecht von der Leiterin/dem Leiter delegiert worden ist, insbesondere für die gruppenübergreifende Betreuung von Kindern in Randzeiten.
- 2) Sie übernehmen die Aufsicht über die Gruppe, soweit die sozialpädagogische Fachkraft zeitlich befristet abwesend ist. In Randzeiten betreuen sie die anwesenden Kinder gruppenübergreifend nach Weisung der anwesenden sozialpädagogischen Fachkraft.
- 3) In der Durchführung Ihres Dienstes haben Sie besonderes Augenmerk auf eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu richten.
- 4) Alle besonderen dienstlichen Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter zu besprechen. Dazu ge-

hören z. B. Krankheit, Unfall eines Kindes oder Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.

- 5) Sie beteiligen sich an der Erstellung und Reflexion der Arbeitskonzeption der Tageseinrichtung für Kinder.
- 6) Sie nehmen regelmäßig an den Dienstbesprechungen aller pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen teil.
- 7) Sie beteiligen sich an der Planung der Gruppenarbeit.
- 8) Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- 9) Gemeinsam mit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen haben Sie das Inventar, die Räume, den Spielplatz und die sonstigen Außenanlagen pfleglich zu behandeln und alles sauber und ordentlich zu halten.
- 10) Sie sollen sich daran beteiligen, die Verbindung zum Elternhaus, z. B. durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und andere Veranstaltungen zu pflegen.
- 11) Sie sollen sich an der gemeinsamen Auswertung der Fachliteratur beteiligen.
- 12) Zur Fort- und Weiterbildung für den Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder sind Sie zum Besuch der synodalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitstagen sowie sonstiger geeigneter Fortbildungsangebote verpflichtet.

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des Presbyteriums geändert werden. Vor Beschlußfassung werden Sie dazu gehört.

(Siegel) _____, den _____

(Dienstgeber)

Kenntnis genommen:

_____, den _____

(Mitarbeiter/in)

Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union

Vom 14. Juni 1992

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 238) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

§ 34 a

Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

- (1) Der Pfarrer ist nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit seinem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann der Superintendent, bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.
- (2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen hat der Pfarrer zu berücksichtigen, daß die Ausübung des ihm anvertrauten Amtes nicht beeinträchtigt werden darf. Sobald er von der Absicht einer Verleihung erfährt, hat er dies dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, ein Gemeindepfarrer auch dem Superintendenten, mitzuteilen und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.

2. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Buchstabe a wird vor dem Wort „geschehen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe a werden die Worte „gegen Empfangsschein“ durch „gegen Empfangsbestätigung“ und die Worte „den Empfangsschein“ durch „die Empfangsbestätigung“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) Hat ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten einen Vertreter bestellt, so kann auch an diesen zugestellt werden. An einen Vertreter ist zuzustellen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prozeßbevollmächtigten handelt. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Ein Pfarrer kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wenn er das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Gemeindegemeinderat (Presbyterium)“ durch „Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Pfarrer kann mit seiner Zustimmung in den Dienst als Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Gemeindegemeinderat (das Presbyterium)“ durch „das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Dienststelle“ durch „Stelle“ und das Wort „Anstellungsgemeinde“ durch „Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

§ 2

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBl. BEK 1983 Seite 1), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (Abl. EKD 1991 Seite 207), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Dem Pfarrer steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Näheres regelt das gliedkirchliche Recht.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Der Pfarrer hat das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Dies gilt auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.

3. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

§ 41 a Zustellungen

- (1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.
- (2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen
 - a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung

als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

- b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten einen Vertreter bestellt, so kann auch an diesen zugestellt werden. An einen Vertreter ist zuzustellen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prozeßbevollmächtigten handelt. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Ein Pfarrer kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wenn er das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

4. In § 51 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Pfarrer kann mit seiner Zustimmung in den Dienst als Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

5. § 62 Abs. 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann Abweichungen von Buchstabe a vorsehen. Es kann auch bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

6. In § 64 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „– bei Frauen ist es das 57. Lebensjahr –“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

§ 3

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kir-

chen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBl. BEK 1984 Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird das Wort „Pastorin“ durch „Pfarrerin“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 1 wird das Wort „Pastorinnen“ durch „Pfarrerinnen“ ersetzt.
3. In § 14 Absätze 1 bis 3 wird das Wort „Pastorin“ jeweils durch „Pfarrerin“ ersetzt.
4. § 15 wird gestrichen.
5. In § 27 wird die Angabe „§ 62 Absatz 2“ durch „§ 62 Absatz 3“ ersetzt.
6. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pastorin“ durch „Pfarrerin“ ersetzt.

§ 4

Die Verordnung zur Ergänzung von § 34 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes vom 11. März 1988 (MBl. BEK 1989 Seite 4), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207), wird aufgehoben.

§ 5

Eine Pfarrerin im Geltungsbereich des durch § 2 geänderten Kirchengesetzes, die am 1. September 1992 das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. September 1992 in Kraft.

(2) Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben*). Die Gliedkirchen werden ermächtigt, das Inkrafttreten der Geltung des durch § 2 Nr. 5 dieses Kirchengesetzes eingefügten § 62 Absatz 2 für ihren Bereich hinauszuschieben, jedoch längstens bis zum 1. September 1995.

Berlin, den 14. Juni 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**
Affeld

*) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat dem Kirchengesetz am 12. November 1992 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat das Kirchengesetz durch Beschluß vom 2. Dezember 1992 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungs- organ

Vom 14. Juni 1992

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1984 Seite 251) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Worte „vor dem Wahltag“ durch „vor Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (ABl. EKD 1990 Seite 461), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden die Worte „vor dem Wahltag“ durch „vor Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1992 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben*).

Berlin, den 14. Juni 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**
Affeld

*) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat dem Kirchengesetz am 12. November 1992 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat das Kirchengesetz durch Beschluß vom 2. Dezember 1992 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1993

Landeskirchenamt
Az.: B 1-16/93

Bielefeld, den 23. 11. 1992

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 9. bis 13. November 1992 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1993 beschlossen.

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	138 000	21 555 000
1 Besondere kirchliche Dienste	50 000	16 916 000
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	9 015 000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	2 102 000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	16 000	17 194 000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	4 135 000	28 779 000
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	10 370 000	4 510 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	<u>90 650 000</u>	<u>5 288 000</u>
Gesamtsumme:	<u>105 359 000</u>	<u>105 359 000</u>

Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	–	58 430 000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	340 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	<u>150 509 000</u>	<u>91 739 000</u>
Gesamtsumme:	<u>150 509 000</u>	<u>150 509 000</u>

Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	9 230 000	156 320 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	<u>218 880 000</u>	<u>71 790 000</u>
Gesamtsumme:	<u>228 110 000</u>	<u>228 110 000</u>

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	105 359 000
	Ausgaben	105 359 000
	<u>Über-/Zuschuß (–)</u>	<u>0</u>
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	150 509 000
	Ausgaben	150 509 000
	<u>Über-/Zuschuß (–)</u>	<u>0</u>
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	228 110 000
	Ausgaben	228 110 000
	<u>Über-/Zuschuß (–)</u>	<u>0</u>
	Gesamt-Einnahme	483 978 000
	Gesamt-Ausgabe	<u>483 978 000</u>
	<u>Über-/Zuschuß (–)</u>	<u>0</u>

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanz- ausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 11. 1992
Az.: 57971/B 2-03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1993 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger und der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden sowie der Pfarrer, Pfarrstellenverwalter und Prediger in Fällen der §§ 48 a, 51, 52, 53 des § 57 Abs. 2 und 4 und des § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. einen Grundbetrag von 35.000,- DM je Pfarrstelle sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992,
3. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil II“ der Landeskirche,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
6. einen Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 1. Juli 1992.

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 12. November 1992

Die Landessynode hat folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluß der Landessynode vom 16. November 1989 (KABl. 1989 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Mitglieder der Landessynode sind

- a) der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) die Superintendenten,
- c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,
- d) die entsandten Theologieprofessoren,
- e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.

b) § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

2. In § 12 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Artikel 120 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „Artikel 119 Abs. 4“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Artikel 141 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Artikel 142 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bielefeld, den 12. November 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

Bestätigung einer Notverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1992
Az.: 57552/92/B 9-01

Die Landessynode hat am 12. November 1992 die Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 17./25. September 1992 (KABl. 1992 S. 229) gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt.

Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz – Nachwahl –

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 11. 1992
Az.: 58297/92/A 7-06/1

Für den Zeitraum bis 31. Dezember 1995 hat die Landessynode am 12. 11. 1992 gemäß § 37 MVG Superintendent Paul-Gerhard Tegeler (Geistwall 32 a, 4990 Lübbecke 1) zum 1. Beisitzer gewählt.

Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 11. 1992
Az.: A 3-03

Die 12. Westfälische Landessynode hat auf ihrer 1. (ordentlichen) Tagung am 11. November 1992 gemäß Artikel 117 KO Herrn Klaus Pahde-Syrbe, Herford, zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung gewählt. Herr Pahde-Syrbe wurde am 13. November 1992 in sein Amt eingeführt.

Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 14./15. Oktober 1992 die nachstehende Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält zur Ausübung des Kirchlichen Dienstes an den Angehörigen der Polizei und des Zolls das Landespfarramt für Polizei und Zoll als rechtlich unselbständige Einrichtung. Der Dienst der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landespfarramtes wird in den Kirchenkreisen durch nebenamtliche Polizeipfarrer und -pfarrerinnen unterstützt.

Inhalt dieses Dienstes ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat im Bereich der Polizei und des Zolls.

§ 2

Das Landespfarramt hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) theologische Arbeit im Blick auf das Leben und den Dienst der Polizei und des Zolls
- b) persönliche Seelsorge an den Polizei- und Zollbeamten und -beamtinnen sowie deren Angehörigen
- c) Gottesdienste für Polizei- und Zollbeamte und -beamtinnen einschließlich besonders erbetener Amtshandlungen im Rahmen der Kirchenordnung
- d) Lehrtätigkeit im Fach „Berufsethik“ und in ähnlichen Unterrichtsangeboten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizei- und Zollbeamten und -beamtinnen
- e) Durchführung von Bildungswochen
- f) Kontaktpflege mit den Führungsorganen der Polizei und des Zolls
- g) Anregung und Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Konzeptionen für Aus- und Fortbildung der Polizei
- h) Beratung und Unterstützung der nebenamtlichen Polizeiseelsorger und -seelsorgerinnen
- i) Information und Beratung des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung in Fragen der Polizei und des Zolls.

§ 3

Das Landespfarramt fördert das Verständnis für die Aufgaben der Polizeiseelsorge bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie landeskirchlichen Einrichtungen und Werken und arbeitet mit ihnen zusammen.

Das Landespfarramt arbeitet im Rahmen der Konferenz evangelischer Polizeipfarrer mit der Polizeiseelsorge der anderen Gliedkirchen der EKD und mit dem Kirchenamt der EKD zusammen.

Im Geist der Ökumene pflegt das Landespfarramt insbesondere auch gute Arbeitsbeziehungen zur katholischen Polizeiseelsorge.

§ 4

Die im Landespfarramt tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen üben ihr Amt nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche von Westfalen aus. Sie vertreten sich gegenseitig gemäß Absprache und unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

Die Pfarrer und Pfarrerinnen treffen sich regelmäßig, mindestens vierteljährlich, zu Dienstbesprechungen, die der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch sowie gemeinsamer Beratung und Planung dienen. Dabei ist die Verteilung und Erledigung zusätzlich anfallender Aufgaben im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen abzusprechen.

§ 5

Die Geschäftsführung des Landespfarramtes und Leitung der zentralen Geschäftsstelle wird einem hauptamtlichen Polizeipfarrer oder einer hauptamtlichen Polizeipfarrerin durch die Kirchenleitung übertragen. Die Vertretung in der Geschäftsführung wird zwischen den hauptamtlichen Polizeipfarrern und -pfarrerinnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt abgesprochen und geregelt.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) Organisation der Geschäftsstelle
- b) Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes
- c) Personalverwaltung, wie z. B. Urlaubspläne, Krankmeldungen, Vertretungsregelungen, Personalentscheidungen für Angestellte, Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung
- d) Koordination der organisatorischen Maßnahmen für die Planung, Durchführung und Abrechnung der Tagungsarbeit
- e) Einberufung und Leitung der Dienstbesprechungen der hauptamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen und Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse
- f) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten
- g) Erstellung des Jahresarbeitsberichtes des Landespfarramtes
- h) Vertretung des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll gegenüber Kirche und Öffentlichkeit, sofern nicht im Einzelfall gem. § 4 anders abgesprochen
- i) Geschäftsführung für den Ausschuß für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll.

Einzelne Aufgaben der Geschäftsführung kann das Landeskirchenamt auf Vorschlag oder nach Anhörung der Beteiligten auch anderen hauptamtlichen Polizeipfarrern oder -pfarrerinnen übertragen.

Das Landespfarramt ist mit seiner Buchhaltung und weiteren Verwaltungsangelegenheiten der Kassegemeinschaft Haus Villigst angeschlossen.

§ 6

In den Kirchenkreisen werden die hauptamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen des Landespfarramtes durch die nebenamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen unterstützt.

Die nebenamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen werden durch die Kreissynodalvorstände berufen und vom Landeskirchenamt bestätigt.

Sie haben insbesondere die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich

- persönliche Seelsorge für Beamte und Beamtinnen sowie deren Familien, bei Bedarf auch an Opfern und Tätern wie auch deren Familien auszuüben
- Gottesdienste mit Beamten, Beamtinnen und ihren Familienangehörigen zu feiern und besonders erbetene Amtshandlungen vorzunehmen
- berufsethische Fragen im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Polizei zu erörtern
- den Kontakt zu den örtlichen Leitern und Führungskräften zu pflegen.

Wo dies gewünscht wird, sollen sie auch Bildungswochen für Polizeibeamte und -beamtinnen in Abstimmung mit dem Landespfarramt durchführen.

Sie nehmen regelmäßig an den Tagungen des Konvents der nebenamtlichen Polizeipfarrer in der EKvW teil. Sie sollen der Kreissynode regelmäßig über ihre Arbeit berichten.

Sofern die polizeilichen Zuständigkeitsgrenzen nicht mit den Grenzen der Kirchenkreise übereinstimmen, ist der Kirchenkreis zuständig, in dessen Bereich die Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

Die nebenamtlichen Polizeiseelsorger und -seelsorgerinnen unterstehen in diesem besonderen Auftrag der Dienstaufsicht des Superintendenten und der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 7

Die Kirchenleitung beruft den Ausschuß für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll und bestellt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist aus der Mitte des Ausschusses zu wählen.

Dem Ausschuß sollen Polizeibeamte und -beamtinnen aller Laufbahngruppen und Dienstzweige, Beamte und Beamtinnen des Zolls, nebenamtliche Polizeipfarrer und -pfarrerinnen sowie die hauptamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen und die zuständigen Dezenten und Dezententinnen des Landeskirchenamtes angehören.

Der Ausschuß begleitet beratend die Arbeit der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und des Landespfarramtes für Polizei und Zoll. Dies bezieht sich insbesondere auf

- a) Grundsatzfragen und Richtlinien für die Arbeit des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll
- b) Unterstützung der haupt- und nebenamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen

- c) Konzeption und Begleitung der Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen
- d) Bildungswochen und damit zusammenhängende inhaltliche und organisatorische Fragen
- e) Anregungen für besondere Arbeitsvorhaben
- f) Erörterung des Jahresarbeitsberichtes des Landespfarramtes
- g) Erörterung des Haushaltsplanentwurfs des Landespfarramtes
- h) Anhörung bei Stellenbesetzungen

§ 8

Das Landeskirchenamt kann im Rahmen dieser Ordnung eine Geschäftsordnung für das Landespfarramt für Polizei und Zoll erlassen.

§ 9

Die Ordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 1992

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Kaldewey Demmer

Az.: C 11-06

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1993

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 10. 1992
Az.: A 01-05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1993 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

An vielen Orten setzt sich die gottesdienstliche Urlaubergemeinde aus Menschen verschiedener Länder und unterschiedlicher Konfessionen zusammen. Das erfordert ein einfühlsames Eingehen auf die Situationen, Beweglichkeit und Aufgeschlossenheit sowie ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit in ökumenischen Kontext. Das Kirchliche Außenamt möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 1993 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis August

Blaavand/Westjütland
Mitte Juni bis August
Ebeltoft/Ostjütland
Mitte Juni bis August
Hals/Nordjütland
Mitte Juni bis August
Henne Strand/Westjütland
Mitte Juni bis August
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Mitte Juni bis August
Marielyst/Falster
Mitte Juni bis August
Nexø/Bornholm
Mitte Juni bis August
Nordby/Fanø
Mitte Juni bis August
Hvide Sande/Nordjütland
Mitte Juni bis August
Kongsmark/Rømø
Mitte Juni bis August
Raabjerg und Tversted
Mitte Juni bis August

FRANKREICH

Le Cap D'Agde/Languedoc
Juli und August
La Grande Motte/Carmargue
(Campingplatz)
Juli und August
Port Grimaud/Cote d'Azur
Juli und August
Bastia/Korsika
15. Juni bis 15. August
Insel Oléron
Juli und August

ITALIEN

Brixen
27. 3. – 12. 4. 1993 und Juni bis August
Bruneck/Pustertal
Juni bis September
Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
Forte di Bibbona/südl. Livorno
Campingplatz „Casa di Caccia“
Juli u. August
Lignano-Pineda/Adria
Juli und August
Malcesine/Gardasee
Juli bis September
Bardolino + Campingplatz
Juli bis September
Mals im Vinschgau/Südtirol
27. 3. – 12. 4. 1993 und Mitte Juli bis Mitte
September
Naturns und Partschins/Südtirol
27. 3. – 12. 4. 1993 und Juni bis September
Oberplanitzing/St. Pauls
Juli bis September
Rimini
Juli bis September

Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
Sexten/Südtirol
22. 12. 1992 – 6. 1. 93 und Juli bis September
St. Leonhard/Passeiertal
Mitte Juli bis Mitte September
St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September
Sulden/Südtirol
Juli bis August

UNGARN

Siófok-Balatonszárszó
Juli bis September
Keszthely-Balatonfüred
Juli bis September

POLEN

Gizycko (Masuren)
15. Juni bis 15. September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland
8. 7. bis 21. 8. 1993
Cadzand/Zeeland
8. 7. bis 21. 8. 1993
Callantsoog und Den Helder nördl.
8. 7. bis 21. 8. 1993
Alkmaar (Julianadorp)
8. 7. bis 21. 8. 1993
Domburg und Oostkapelle/Walchern
8. 7. bis 21. 8. 1993
Egmond aan Zee/b. Aalkmaar
8. 7. bis 21. 8. 1993
Ouddorp und Renesse
8. 7. bis 21. 8. 1993
Insel Schiermonnikoog/Friesland
8. 7. bis 21. 8. 1993
Insel Terschelling/Friesland
8. 7. bis 21. 8. 1993
Insel Texel/Nordholland
8. 7. bis 21. 8. 1993
Insel Vlieland/Friesland
8. 7. bis 21. 8. 1993
Zoutelande/Walchern
8. 7. bis 21. 8. 1993

ÖSTERREICH**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August
Neusiedl a. See
Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See
Juli und August
Arriach
Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
Juli und August

Döbriach und Radenthein

Juli und August

Egg bei Villach

Juli und August

Eisentratten

Juli und August

Gmünd und Fischertratten

Juli und August

Hermagor und Watschig/Pressegger See

Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf

Juli und August

Krumpendorf und Pörschach

Juli und August

Maria Wörth

Mitte Juni bis Mitte September

Klopein

Pfingsten bis Mitte September

Millstadt

Juli und August

Obervellach und Mallnitz

Juli und August

Ossiach und Tschöran

Juli und August

Techendorf

Juni bis September

(im Juli und August auch Greifenburg)

Velden und Moosburg

Juni bis September

Weißbriach

Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien

Juli und August

Bad Vöslau

August

Mitterbach a. Erlaufsee

Juli oder August

Puchberg am Schneeberg mit Ternitz

Juli und August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg

Juli und August

Bad Hall und Kremsmünster

Juni und August

Bad Ischl und St. Gilgen

Mitte Juli bis Mitte August

Gmunden

Juli und August

Mondsee und Unterach

Juli und August

Scharnstein

Juli

St. Wolfgang mit Strobl

Mitte Juni bis Mitte September

Gallspach

Juli und August

Osttirol

Lienz und Umgebung

Juli bis September

Matrei und Umgebung

Juli und August

Tirol

Ehrwald und Reutte

Juli und August

Fulpmes und Neustift

Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz

Juli und August

Innsbruck und Umgebung

Juli und August

Jenbach und Umgebung

August

Kitzbühel

Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis

Mitte September

Kufstein

Juli und August

Landeck und St. Anton

Juli oder August

Mayrhofen und Fügen

22. 12. 1992 – 6. 1. 1993

27. 3 – 12. 4. 1993 und Juni bis September

Pertisau und Achenkirch

22. 12. 1992 – 6. 1. 1993

Juli und August

Serfaus

Februar/März

Serfaus und Pfunds

Mitte Juli bis Mitte August

Seefeld

Januar bis März

Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal

Juli und August

Steinach a. Brenner

Juli und August

Wildschönau

Juli und August

Wörgl/Hopfgarten und Kramsach

Juli und August

Salzburg

Salzburg und Umgebung

Juli und August

Badgastein

22. 12. 1992 – 6. 1. 1993

April bis Oktober

Bad Hofgastein

Juli und August

Golling und Hallein

August

Lofer

Juni bis August

Mittersill

Mitte Juni bis Mitte September

Seekirchen/Flachgau
Juli und August
Saalbach und Saalfelden
Juli oder August
Wagrein und St. Johann
Juli und August
Zell a. See
Juli und August

Steiermark

Admont und Liezen
Juli und August
Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
Murau und Tamsweg
Juli und August
Ramsau
Juli und August

Vorarlberg

Bludenz
Juli und August
Bregenz
Juli und August
Feldkirch
Juli und August
Gaschurn und Schruns
Juli und August
Lech a. Arlberg
Juli und August
Schruns
Juni und September

ZYPERN

Aiya Napa
Mai/Juni und September/Oktober

GRIECHENLAND

Kos
Mai/Juni und September/Oktober

LANGZEITURLAUBERSEELSORGE

Arco und Gardone/Gardasee, Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März bis Mitte Oktober
Teneriffa (Süden), Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag von Oktober bis Dezember
Algarve
mehrmonatiger Sonderauftrag Mai bis Oktober

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden. Das Kirchliche Außenamt gewährt jedoch für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag** (Unterkunft)
50 % der entstandenen Kosten für die Unterkunft, max. jedoch 1.000,- DM
- **Fahrtkosten**
Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden – in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 und 6 Bundesreisekostengesetz in dem Verhältnis erstattet, der dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht.

Für Langzeiturlauberpfarrer und Pfarrerinnen in Arco, Gardone, an der Algarve und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

Für einen vierwöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt.

Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 10. 1992
Az.: 53140/D 10-01/Beih. 1

1. Die Verfügung vom 15. 8. 1978 (KABl. S. 130) über Honorare bei kirchlichen Veranstaltungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 durch die nachstehenden Regelungen ersetzt.
2. Bei Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden oder ihrer Einrichtungen können Honorare gewährt werden.
Bei der Festsetzung der Honorare sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Die Höchstsätze sollen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Referenten und Referentinnen sowie bei besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.
3. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.
4. In besonderen Fällen können das Landeskirchenamt bei Veranstaltungen der Landeskirche, die Superintendenten bei Veranstaltungen der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden Ausnahmen genehmigen.
5. Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit durch den Referenten bzw. die Referentin mit ab. Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10 % vorgenommen werden.
6. Notwendige Reisekosten sind nach den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Regelungen zu vergüten.

	Referat (ggf. einschl. Aussprache), Kursleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training		Unterrichtsstunde (mit 45 Min.)
	halbtags	ganztags	
1. Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen im Dienst der Landeskirche der Kirchenkreise und Kirchengemeinden oder ihrer Einrichtungen, sofern die Leistung			
1.1 zu ihrem dienstlichen Tätigkeitsfeld gehört	–	–	–
1.2 nicht zu ihrem dienstlichen Tätigkeitsfeld gehört	bis 150,-	bis 250,-	bis 40,-
2. Sonstige Referenten			
2.1 im Regelfall	bis 250,-	bis 400,-	bis 40,-
2.2 Fachkräfte mit besonderer Qualifikation	bis 400,-	bis 600,-	bis 60,-
2.3 freiberufliche Tätigkeit	bis 500,-	bis 800,-	bis 65,-
3. Beratungshonorare (z. B. Supervision)			
3.1 für nicht hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Berater und Beraterinnen, wenn die Beratungstätigkeit nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört			
3.1.1 Einzelberatung			bis 60,- pro Termin (Doppelstunde)
3.1.2 Beratung von Gruppen			bis 100,- pro Termin (2–3 Stunden)
3.2 Beratung durch andere Berater und Beraterinnen (insbesondere freiberuflich Tätige)			
3.2.1 Einzelberatung			bis 80,- pro Termin (Doppelstunde)
3.2.2 Beratung von Gruppen			bis 120,- pro Termin (2–3 Stunden)

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 11. 1992
Az.: 53893/C 21-28/2

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes und § 26 des Gesellschaftervertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Die Amtszeit des Aufsichtsrates endete mit Ablauf der Gesellschafterversammlung vom 26. August 1992. Für die neue Amtszeit wurden in den Aufsichtsrat berufen:

Ltd. Ministerialrat Johannes Baumann
Maria Gerstemaier
Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens (Vorsitzender)
Landeskirchenrat Heinz Markert
Oberkreisdirektor Dr. Rolf Momburg
Ministerialrat Klaus Pillokat
Dr. Wilgart Schuchardt-Müller (stellv. Vorsitzende)
Regierungspräsident Walter Stich
Superintendent Paul-Gerhard Tegeler
Direktor Hans-Joachim Zieger

Aufbaugemeinschaft Espelkamp
Gesellschaft mbH
Im Walde 1, 4992 Espelkamp

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Dortmund-Mitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1992
Az.: 48296/Dortmund-Mitte I Beih.

Der durch Teilung des Kirchenkreises Dortmund am 1. April 1960 entstandene Kirchenkreis Dortmund-Mitte (KABl. 1960 S. 36/37) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Arfeld, Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1992
Az.: 46395/Arfeld 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Arfeld führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1992
Az.: 45640/Brilon 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Arnberg vom 30. November 1844 (Regierungsamtsblatt Arnberg 1844 S. 361) errichtete Evangelische Kirchengemeinde Brilon führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen, Kirchenkreis Lüdenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1992
Az.: 47057/Brüninghausen 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster und der

Königlichen Regierung in Arnberg vom 14./19. Mai 1910 (KABl. 1910 S. 57) mit Wirkung vom 1. Juli 1910 aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Lüdenscheid errichtete Evangelische Kirchengemeinde Brüninghausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1992
Az.: 46445/Dorsten 9 S

Die durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen und der Königlichen Regierung zu Münster vom 3. Januar 1859 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Dorsten (KABl. 1859 S. 18) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen, Kirchenkreis Schwelm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1992
Az.: 45969/Haßlinghausen 9 S

Die im Jahre 1841 von der Ev. Kirchengemeinde Schwelm abgetrennte Evangelische Kirchengemeinde Haßlinghausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1992
Az.: 43463/Olsberg 9 S

Die durch Ausgliederung des Pfarrbezirkes Olsberg-Bigge aus der Ev. Kirchengemeinde Brilon am 1. April 1957 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Olsberg (KABl. 1957 S. 90) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1992
Az.: 47050/Scharnhorst 9

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen und der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 3./15. April 1907 aus Teilen der Ev. St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Kirchengemeinde Brackel und der Ev. Kirchengemeinde Derne am 1. Mai 1907 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Scharnhorst (KABl. 1907 S. 26/27) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1992
Az.: 46950/Schwelm 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Schwelm führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Beratungsstelle für Islamfragen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 10. 1992
Az.: C 10-19/2 B. 2

Die „Beratungsstelle für Islamfragen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen“, in der seit 1. September 1992

Pastor Heinrich Georg Rothe
seinen Dienst wahrnimmt, ist wie folgt zu erreichen:
Evangelische Beratungsstelle für Islamfragen
der Evangelischen Kirche im Rheinland und
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Rudolfstraße 135
5600 Wuppertal 2
Tel.: 02 02/8 27 36
Fax: 02 02/8 90 04 79

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 11. 1992
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bochum

Gemeindearbeit und Krankenhausseelsorge
in den Kirchengemeinden Gerthe und Hiltrop

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Diakonie

Die Einweisung in diese ständigen Stellen für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in diese ständigen Stellen für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1992 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die Reform des Königs Josia. Ursache und Wirkung
- b) Die theologische Bedeutung von Exodus und Wüstenzeit im Buche Hosea
- c) Schöpfung und Flut in Israel und Babylonien
- b) Klagen und Klagefragmente im Jeremiabuch (ohne die sogenannten „Konfessionen“) – „Gerichtsankündigung“ oder tatsächliche Klage? Versuch einer Stellungnahme

Neues Testament

- a) Die biblische Hermeneutik des Paulus nach 2. Kor. 3, 4–18
- b) Das Verhältnis von keryssein und didaskein bei Matthäus

Kirchengeschichte

- a) Die Beziehung von kirchlichem Amt und Gemeinde bei Luther unter besonderer Berücksichtigung seiner einschlägigen Schriften von 1520–1523
- b) Tertullians Trinitätslehre nach seiner Schrift „Adversus Praxean“
- c) Christentum und Philosophie im Verständnis des Clemens von Alexandria
- d) Anfechtung nach Martin Luther

Systematische Theologie

- a) Theologische Argumentationsstrukturen in der neueren Diskussion zur Wirtschaftsethik (ab 1980)
- b) Feuerbachs Religionskritik und ihre theologische Bearbeitung durch Karl Barth

Praktische Theologie

- a) Die didaktische „Brückenfunktion“ der Symbole – ihre Möglichkeiten und Grenzen
- b) Wie vergegenwärtigen die Psalmlieder des EKG (Auswahl) die ihnen zugrundeliegenden Psalmen?

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1992 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- a) Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Kirchlicher Unterricht in der neueren Diskussion
- b) Eugen Drewermanns tiefenpsychologische Bibelauslegung. Eine kritische Beurteilung.
- c) Einladung zum Abendmahl nur an Getaufte?

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud. theol.

Bach, Rainer
Becker, Gerald
Behring, Herwig
Bergfeld, Claudia
Berthold, Christiane
Buse, Stephan
Bücker, Susanne
Carstensen, Claus Carsten
Dargel, Matthias
Dietrich, Carsten Wolfgang
Dombrowski, Andreas
Duchow, Stephan
Ehlert, Thomas
Felten, Christoph
Frommann-Carstensen, Nicole
Gerkan, Dörte
Gieselmann, Dirk
Gizas, Jürgen
Gleibe, Matthias
Gossens, Randolph
Görler, Hartmut

Gradtke, Ellen
 Grefe, Dagmar
 Griese, Carsten
 Haferung, Stefani
 Harnisch, Birgit
 Heekeren, Christine
 Heitmann, Martin
 Hülsewig, Britta
 Jäger, Wolfgang
 Kaiser, Klaus Adolf
 Karallus, Christoph
 Kesper, Annette
 Klock, Kerstin
 Knebel de Mendes da Mata, Ulrike
 König, Stefan
 Limpert, Peter Karsten
 Link, Claudia Kirsten
 Lütke-meier, Antje
 Mailänder, Kathrin
 Majoros, Johannes János
 Mattenklodt, Hendrik
 Mörchen, Ulrich
 Nassauer, Uwe
 Naumann, Dieter Eberhard
 Nelles, Ludwig
 Nieborg, Niels
 Niedieck, Mark
 Nollmann, Holger
 Nüß, Elke
 Pfuhl, Martin
 Prien, Michael
 Rautenberg, Kerstin
 Rethemeier, Hendrik
 Röse, Antje
 Rummeling, Iris Martha
 Salzmann, Stefan
 Schmäring, Dirk
 Schneider, Karsten
 Schönwälder, Christine
 Schroeter, Kai-Uwe
 Steinhauer, Birgit
 Streppel, Martin
 Timmerberg-Schutt, Ulrike
 Tosberg, Volker Helmut
 Tybussek, Beate
 Vietzke, Petra Sabine
 Wefers, Renate
 Wemhöner, Helga
 Westermann, Verena
 Wienand, Thomas
 Zierke, Joachim

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud.theol.

Bergmann, Rainer Dirk
 Boskamp, Barbara
 Braukmann, Martin
 Dahm, Annegret
 Davis, Matthias
 Dißelhoff, Henning
 Dreessen, Achim
 Düker, Birgit
 Düker, Eckhard
 Ellermann, Dirk
 Faß, Birgit

Fiedler, Birgit
 Fischer, Ralf
 Fischer, Thomas
 Liening, Sibylle
 Gerland, Heide
 Gieselmann, Bernd
 Göbel, Birgit
 Greth, Ralf-Bodo
 Grote, Christof
 Grote, Johann-Christian
 Hansmann, Elke
 Hartmann, Thomas
 Hausmann, Birgit
 Havemann, Christian
 Heidemann, Eckhard
 Hempert-Hartmann, Claudia
 Hoeppeke, Hans-Jürgen
 Hülsmeier, Anke
 Irmer, Birgit
 Kemper-Kohlhase, Klaus
 Keßler, Hans-Ulrich
 Klammann, Harald
 Kluft, Volker
 Lefeber, Hans
 Leßmann, Frank
 Maeder, Olaf
 Martin, Peter
 von Mayer, Ulrike
 Mentzel, Sabine
 Meyer, Diemut
 Meyer-Wirsching, Guido
 Mikoteit, Matthias
 Millrath, Frank
 Mosel, Sabine
 Müller, Uwe
 Nagel, Alexander
 Neugebauer, Volker
 Neuhaus-Dechow, Kathrin
 Neumann, Susanne
 Nolte, Martina
 Ost, André
 Pehle, Jörg Uwe
 Pense, Martin
 Poth, Karl-Ulrich
 Rudolph, Jörg
 Ruhbach, Bernd
 Ruschinzik, Detlef
 Schliebener, Andreas
 Schmidt, Michael
 Schmidt-Solty, Heidrun
 Schnarre, Eva-Maria
 Schöler, Christoph
 Schönfeld, Martina
 Schorstein, Dietmar
 Schröder, Frank
 Schürmann, Dirk
 Schwarz, Achim
 Sorge, Klaus
 Sowa, Kirsten
 Spelsberg, Peter
 Suchalla, Beatrice
 Stille, Kerstin
 Tolksdorf, Christa
 Umbach, Antje
 Weiß, Wolfgang
 Wendland, Roland

Wevelsiep, Peter
Wittekind, Arno
Zühlsdorf-Maeder, Adelheid

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in
Abrath, Gottfried
Arnoldi, Udo
Behr, Frank
Böhme-Lischewski, Thomas
Brühl, Claudia
Czylwik, Michael
Ebmeyer, Martin
Eichler, Ulrike
Elhaus, Susanne Katrin
Fellert, Friedbert
Franke-Krüger, Katrin
Franzenburg, Gert
Gogarn, Dirk-Willi
Goldau, Michael
Grebe, Thomas
Haeseler, Martina
Hanussek, Zuzanna
Haupt, Sabine
Helmboldt, Elke
Hüttenhoff, Dr. Michael
Irmer, Matthias
Klein, Rainer
Klein, Rebekka
Knappe, Eva-Maria
Kölling, Friedemann
Kollmetz, Bernd
Küstermann, Michael
Kurschus, Annette
Laddach, Anju
Lohmann, Heike
Mengel, Matthias
Menke-Steffen, Brigitta
Moselewski, Winfried
Niggemann, Volker
Pöschel, Eleonore
Prüßner-Darkow, Dorothea
Rosner, Uwe
Steffen, Christoph
Straßmann, Brigitte
Töns, Katharina
Weiß, Thomas
Winkler, Pia Ute
Witte, Hans-Joachim
Wuttke, Andreas

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Hartmann, Dorothee
Mommer, Dr. Peter
Riggert, Achim
Schnitt, Cornelia
Schulz-Heubach, Martina
Sternberg, Sonja
Sträter, Dr. Udo

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1992 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Der Stellenwert von Jesaja 6 im Kontext des Jesajabuches – Zugleich ein Beitrag zur Frage nach der Herleitung von Jesaja
(Hinweis: Zum Einstieg vgl. z. B. R. Rendtorff, Jesaja 6 im Rahmen der Komposition des Jesajabuches, in: The Book of Isaiah, BETHL LXXXI, Leuven 1989, S. 73 ff.)
- b) Das Thema „Schöpfung“ in der alttestamentlichen Theologie seit Gerhard von Rad

Neues Testament

- a) Gemeindegrenzen und kirchliches Amt nach den Pastoralbriefen
- b) Die Bedeutung von Gesetz und Propheten im Lukas-Evangelium

Kirchengeschichte

- a) Marcion und Paulus
- b) Luthers Einweisung in die Bibel durch seine Biblischen Vorreden

Systematische Theologie

- a) Die Bedeutung von Wirtschaftsethik nach Arthur Rich
- b) Pannenberg's Verständnis der Trinitätslehre. Darstellung und Kritik

Praktische Theologie

- a) Das Verhältnis von Seelsorge und Diakonie in neueren Werken der Praktischen Theologie und Diakoniewissenschaft
- b) „Es gibt keine besondere Ethik für Pfarrer und Pfarrerrinnen“. Beurteilen Sie diesen Satz pastoraltheologisch und kirchenrechtlich.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1992 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- a) Die Bibel – ein Bestseller ohne Leser!
Wie kann die Kirche dem begegnen?
- b) Wie sozial- und umweltverträglich ist die Marktwirtschaft – eine kritische Würdigung der EKD-Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“
- c) Die Rede vom Gericht in der Botschaft Jesu und ihre Bedeutung für uns heute.

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud. theol.

Beckmann, Jens
Bell, Margot
Bensberg, Wolfram
Bierbrodt, Ina Annette
Brenneke, Andreas
Brüll, Daniel
Burghardt, Rainer
Cost, Petra Dagmar
Dressler, Frank
Drucks, Melanie
Edelbrock, Anke
Eulenstein, Jörg
Faber-Iwanczik, Astrid
Fritsche, Martina
Gehrmann, Axel

Grahl, Gunnar Michael
 Greve, Marion
 Grünschläger, Sabine
 Handke, Petra
 Herrmann, Martin Christian
 Hüging, Christian Wilhelm
 Iwanczik, Stefan
 Jerosch, Jürgen
 Jung, Rüdiger
 Klöpffer, Susanne
 Korthaus, Ludwig-Hendrik
 Köhler, Frank
 Krullmann, Jürgen Erwin
 Kuklinski, Sabine
 Landwehr, Heidrun
 Lichterfeld, Christoph
 Linnemann, Wolfram
 Lube, Ulrike
 Matthes, Volker
 Meierling, Susanne
 Meiswinkel, Karl-Otto
 Merz, Annette
 Metz, Detlef
 Müller, Claudia
 Nelson, Michael Günter
 Reese, Frank
 Ruthmann, Detlev
 Schlemmer, Karin
 Schlemmer, Ute
 Schmalfuß, Friederike
 Schmidt, Inga Christiane
 Schmidt, Verena
 Spornhauer, Dirk
 Stempel, Anne
 Stenvers, Christa Luise
 Venghaus, Simone
 Wanke, Roland
 Wedek, Martin Reinhard
 Wehmeier, Edgar Wilhelm

**Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst
 wurden aufgenommen:**

stud. theol.

Bald, Christian
 Belthle, Lindtraut
 Bergmann, Heike
 Bischoff, Olaf
 Dietrich, Carola
 Ellmer, Regine
 Engbert, Rainer
 Eulenstein, Beatrix
 Fricke, Dietrich
 Goldbeck, Kerstin
 Haeske, Carsten
 Hellmann, Christian
 Hinzmann, Annette
 Klein, Christian
 Knudsen, Ulrich
 Laker, Sandra
 Lieback, Christiane
 Maasch, Frank
 Maties-Kleine-Weischede, Christoph
 Müller, Thomas Ciril
 Niederbröcker, Axel
 Oberbeckmann, Jörg
 Obst, Martin

Pakull, Elisabeth
 Plonz, Sabine
 van de Pol, Anke
 Reiche, Birgit
 Rüter, Frank
 Südhölder-Karottki, Christiane
 Schröder, Bernd
 Schulze, Andreas
 Schwarze, Ulrike
 Thiemann, Ursula
 Weiß, Andreas
 Wenderoth, Sabine
 Westrupp, Susanne
 Wilczewski, Stefan
 Wilkens, Andreas
 Wittekind, Folkart
 van Wüllen, Silke

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in

Bäumer, Stefan
 Becker, Bertold
 Beening, Michael
 Berg, Elke
 Brandt, Michael
 Busse, Martin
 Cornelius, Hans-Gerd
 Demmig, Anke
 Eckelsbach, Jürgen
 Gehrke-Kötter, Miriam
 Göckenjan, Katrin
 Greine, Heidrun
 Grimm, Michael
 Groß, Ralf
 Hagemeyer, Eckhard
 Hanhörster, Anne
 Harke, Gernot
 Herbers, Karsten
 Höfener, Christian
 Höner, Jörg-Martin
 Holze, Dr. Erhard
 Holzmüller, Thilo
 Jung, Christine
 Kersting, Andreas
 Keunecke, Berthold
 Klaus, Ilona
 Krämer, Roland
 Kreutz, Ulrike
 Lambeck, Ernst-Eduard
 Lessing, Hanns
 Lischewski, Rita
 Marczoch, Arndt
 Marker, Hans-Peter
 Martin, Anja
 Mathias, Sabine
 Meier, Bodo
 Moggert-Seils, Uwe-Christian
 Mühlhausen, Michael
 Ohla, Astrid
 Pfuhl, Thomas
 Piskorz, Cornelia
 Pulst, Barbara
 Radix, Ralf
 Rübiger, Elke
 Reiser, Christian
 Rodax, Matthias

Röger, Bernd-Heiner
 Schäfer, Claudia
 Schäfer, Jürgen
 Schäfer, Martin
 Schöps, Thomas
 Schollas, Thomas
 Schreiber-Braun, Bettina
 Schulze, Michael
 Steinebel, Burkhard
 Stintmann, Uwe
 Vogtmann, Regine
 Wendland, Annette
 Wessel, Karla
 Woykos, Ekkehart
 Wulfestieg, Lutz
 Zühl, Lothar

Außerdem wurden als Pastor/in im Hilfsdienst berufen:

Matheus, Hanna
 Voigt, Susanne
 Wagner, Wilhelm

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Bäumer, Volker
 Hansen, Ruth
 Laker, Friedrich
 Sandvoss-Leptin, Jörg (Gastvikar)
 Schemm-Liebschwager, Julia
 von Soosten, Joachim
 Zwickel, Anke

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Friedbert Fellert am 31. Oktober 1992 in Hagen;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Willi Gogarn am 27. September 1992 in Netphen;
 Pastorin im Hilfsdienst Martina Gregory am 11. Oktober 1992 in Recklinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Groll am 25. Oktober 1992 in Dortmund;
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Haupt am 10. Oktober 1992 in Lünen;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Helmboldt am 4. Oktober 1992 in Hofstede-Riemke;
 Pastorin im Hilfsdienst Heike Kümper am 18. Oktober 1992 in Bochum;
 Pastor im Hilfsdienst Matthias Mengel am 31. Oktober 1992 in Ahlen;
 Pastor im Hilfsdienst Volker Niggemann am 27. September 1992 in Lobetal;
 Pastorin im Hilfsdienst Eleonore Pöschel am 17. Oktober 1992 in Münster;
 Pastorin im Hilfsdienst Silke-Martina Reinmuth am 11. Oktober 1992 in Brackwede;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Rosner am 1. November 1992 in Spradow;
 Pastor im Hilfsdienst Wolfram Sievert am 11. Oktober 1992 in Arnsberg-Oeventrop.

Bestätigt sind:

Folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg** am 27. Juni 1992:

Pfarrerinnen Susanne Krämer-Puzicha, Marsberg, zur 2. Stellvertreterin des Synodalassessors;

folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen** am 29. Juni 1992:

Pfarrer Hans-Joachim Dohm, Gelsenkirchen, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Gelsenkirchen.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Günther Auner zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Niederdresselndorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Gerd Buschmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford (7. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Chudaska zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Erkenschwick (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Hans Dietmar Daubner zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Menden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Goos zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schwelm (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Christoph Hartlieb, Vlotho, zum Pfarrer der Evang.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Heidemann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Werth (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Gerd Heil, Evang. Kirchengemeinde Stiepel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Martin Hülsenbeck, Evang. Kirchengemeinde Sinsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Luther zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Sodingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Helmut Niedermeier, Evang.-Luth. Johanniskirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Udo Schulte zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (9. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Tetzner zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Balve (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Helga Havemann, Lüdenscheid, mit Ablauf des 7. November 1992.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Reinhard Helmdach, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Dezember 1992;

Pfarrer Heinz-Eberhard Kramer, Evang. Kirchengemeinde Westkilver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Dezember 1992;

Pfarrer Diethard Pense, Evang. Kirchengemeinde Arnsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Dezember 1992.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hermann Barth, zuletzt Pfarrer in Vlotho-Johannis, Kirchenkreis Vlotho, am 11. Oktober 1992 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedhelm Radau, zuletzt Pfarrer in Rönsahl, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 13. Oktober 1992 im Alter von 61 Jahren;

Pfarrer i. R. Fritz Regelman, zuletzt Pfarrer in Weitmar, Kirchenkreis Bochum, am 12. Oktober 1992 im Alter von 81 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:****Pfarrstellen mit Luthers Katechismus**

6. Pfarrstelle der Evang. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna;

3. Pfarrstelle der Evang. Petrikirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst, Kirchenkreis Lübbecke (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

b) die 2. landeskirchliche Pfarrstelle im Pastorkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen in Iserlohn für die Aufgaben der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1992 zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 4800 Bielefeld 1, z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Gerhard Senn.

c) Ferner ist zu besetzen:

Die Stelle des Anstaltsleiters in der Betheler Teilanstalt Eckardtsheim.

Bewerbungen sind zu richten an die Anstaltsleitung der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Postfach 13 0 2 49, 4800 Bielefeld 13.

Prüfung einer Kirchenmusikerin:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heike Kieckhöfel, Odenwälder Straße 25, 4905 Spenge.

Ernannt sind:

Herr Studienrat im Kirchendienst Burkhardt Allner, Studienkolleg des Ökumenischen Studienwerks e. V., Bochum, zum Oberstudienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. November 1992 an;

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Martin Ax, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Stellenangebot:

Im **Rechnungsprüfungsamt** beim Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen ist die Stelle eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin zum 1. Dezember 1992 oder später wiederzubesetzen.

Aufgaben:

- Durchführung von Prüfungen der Kassen, der Jahres- und der Baurechnungen;
- Visakontrolle von Kassenanordnungen;
- Sonstige Prüfungen.

Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben sind auch Dienstreisen erforderlich.

Anforderungen:

- Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Prüfung;
- berufliche Erfahrung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kenntnisse in der automatisierten Datenverarbeitung;
- persönliche und fachliche Eignung (u. a. Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche).

Wir bieten:

- ein anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet;
- selbständige Tätigkeit;
- Besoldung/Vergütung nach Besoldungsgruppe A 11 BBO bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT-KF;
- gleitende Arbeitszeit.

Bitte, richten Sie Ihre Bewerbung an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, z. Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Kütke, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1, Telefon 05 21/5 94/2 28. Telefonische Auskünfte erteilt auch der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Schulz, Telefon 05 21/5 94/2 99.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Kalender 1993 (I)

- „**Brot für den Tag**“, Wichern-Verlag, Berlin, Buchkalender, 11,80 DM (Abreißkalender, 10,80 DM);
- **Konstanzer Großdruckkalender**“, Christliche Verlagsanstalt, Konstanz, Buchkalender, 11,80 DM (Abreißkalender, 10,80 DM).

Die beiden bewährten Kalender werden auch im Jahr 1993 viele Menschen begleiten. Ein Bibelwort, eine Auslegung, ein Liedhinweis: das kann ein Herz stärker bewegen, als es mancher Mensch ausdrücken mag. Kalenderarbeit ist ein wichtiger Dienst in der Kirche.

K.-F. W.

Kalender 1993 (II)

- **Gottes reiche Schöpfung**“, Format 34 x 38 cm, St.-Johannis-Verlag, Lahr, 26,50 DM;
- „**Lob des Schöpfers**“, Format 22 x 31 cm, St.-Johannis-Verlag, Lahr, 16,90 DM.

Zwei Kalender mit herrlichen Farbfotos. Im ersten Kalender: Blumen, Wald, Seelandschaft – nach den Jahreszeiten. Im zweiten Kalender ausschließlich Blumen (die Blätter sind als Großpostkarten zu benutzen). In beiden Kalendern kurze und treffende Bibelworte. Einladungen zur Besinnung – vielleicht in einem Flur.

K.-F. W.

Kalender 1993 (III)

- „**Frohe Botschaft**“, Format 6 x 21 cm, Fotokunst-Verlag, Groh, Wörthsee, 4,20 DM;
- „**Ein Jahr aus Gottes Hand**“, Format 10 x 21 cm, Fotokunst-Verlag, Groh, Wörthsee, 9,90 DM;
- „**Groh-Farbkalender**“, Format 21 x 21 cm, Fotokunst-Verlag, Groh, Wörthsee, 12,50 DM.

Drei kleine Kalender mit Farbfotos. Die ersten beiden Kalender haben auf den Monatsbildern Bibelsprüche. Im dritten Kalender stehen neben den Bildern Texte von Menschen aus unserer Zeit (u. a. F. v. Bodelschwingh und E. Lange, O. Casel und H. U. v. Balthasar); das Bild und der Text ergeben je eine Postkarte.

K.-F. W.

Kalender 1993 (IV)

„**Collection Impressioniste**“, Format 32 x 43 cm, te Neues Verlag, Kempen, 24,50 DM.

Meisterwerke der Impressionisten – z. B. Edgar Degas: „Beim Rennen, Herrenreiter in einer Kutsche“; Claude Monet: „Landschaft mit Eisenbahn“; Vincent van Gogh: „Mandelblütenzweig“; Camille Pissarro: „Avenue de l'Opéra in Paris, Schneewirbelung“; August Renoir: „Portrait zweier Mädchen“. Vier Bilder von Claude Monet. Eine Augenweide.

K.-F. W.

Kalender 1993 (V)

- „**August Macke**“, Format 45 x 49 cm, Verlag Dr. Rudolf Georgi, Aachen, 54,- DM;
- „**Franz Marc**“, Format 45 x 49 cm, Verlag Dr. Rudolf Georgi, Aachen, 54,- DM.

August Macke (geb. 1887) und Franz Marc (geb. 1880) sind im 1. Weltkrieg gefallen. In den letzten Jahren ist das Interesse für diese Maler der Gruppe „Der blaue Reiter“ gewachsen.

Einige Bilder aus dem ersten Kalender: „Blumen im Garten“; „Pierrot“; „Großer Zoologischer Garten. Triptychon“; „Spaziergang auf der Brücke“; „Promenade“; „Türkisches Café II“; „Der Abschied“; „Stilleben mit Madonna, Petunie und Äpfeln“ (Dezemberblatt).

Aus dem zweiten Kalender: „Zwei Katzen, blau und gelb“; „Im Regen“; „Blaues Pferd I“; „Hund vor der Welt“; „Zerbrochene Formen“; „Schafe“.

Zwei schöne Kalender für große Flächen.

K.-F. W.

Kalender 1993 (VI)

„**Antique Maps**“, Format 36 x 27 cm (bzw. 36 x 54 cm), te Neues Verlag, Kempen, 22,50 DM.

Bilder aus der Herzog August-Bibliothek in Wolfenbüttel. 12 Farb reproduktionen mit einem dreisprachigen Blockkalendarium und englischem Einführungstext. Karten von China, Europa, Holland und Belgien, Dänemark, Vorderasien, Rußland, Polen, Deutschland. Dazu eine Weltkarte von 1582 und Stadtansichten von Granada und Magdeburg sowie eine Stadtkarte von Danzig. Diese Karten sind ein „Erlebnis“ für Freunde der Geschichte.

K.-F. W.

Kalender 1993 (VII)

- „**The British Country House Garden**“, Format 36 x 27 cm (bzw. 36 x 54 cm), te Neues Verlag, Kempen, 22,50 DM;
- „**Münster**“, Bilder einer Stadt“, Format 40 x 33 cm, Fotograf Dieter Rensing, Jägerstr. 12, 4400 Münster, Tel. 02 51/52 74 73, 29,80 DM;
- „**Mustang**“, Format 32 x 43 cm, te Neues Verlag, Kempen, 26,50 DM.

Erstens: Fotos von Margita zu Ysenburg. Von englischen Gärten geht ein besonderer Reiz aus. Zu ihnen gehört das Bauwerk: eine Mauer, ein Tor, ein Schloß, ein Gartenhaus . . . Wenn man den Kalender aufhängt, hat man unter dem Bild ein Blockkalendarium mit englischen Texten.

Zweitens: Wiederum ein Kalender des Fotografen Dieter Rensing, dessen Stadtporträts das besondere „Klima“ Münsters „einfangen“: Prinzipalmarkt, Schloß, Dom, Erbdrostenhof, Promenade, Aasee . . . Auf einem Extra-Blatt finden wir weitere kleine Bilder und einen kurzen Abriß der Geschichte Münsters. Die Stadt wird im nächsten Jahr 1200 Jahre alt.

Drittens: Ein Pferdekalendarium par excellence. Pferde in Bewegung und in Ruhe. Schöne Nahaufnahmen. Bilder voller „Pferdestärken“.

Diese drei Kalender werden (nicht nur) junge Menschen begeistern.

K.-F. W.

Kalender 1993 (VIII)

„**Margritte**“. Terminkalender mit offener Spiralbindung, Format 17 x 21 cm, te Neues Verlag, Kempen, 29,80 DM.

Wer Magritte schätzt, wird diesen Kalender gern auf seinem Schreibtisch haben. Das Kalender-Buch hat 52 Farbreproduktionen und ein mehrsprachiges Kalendarium mit internationalen Feiertagen; dazu kommen Notizblätter. Ein Kunstkalender besonderer Art.

Ich weise auch auf eine Kartenbox mit 10 Magritte-Karten (Doppelkarten mit Umschlägen) hin (Format 13 x 18 cm). Es gibt eine ähnliche Kartenbox mit Bildern von Kandinsky. Der Verlag hat weiterhin hervorragende Kunstkarten im Postkartenformat. Man kann einen Katalog anfordern (Adresse: te Neues Verlag, Am Selder 37, 4152 Kempen 1, Tel. 0 21 52/91 60).

K.-F. W.

Hausandacht

Ernst Senf: „**In Gott geborgen**“. Tägliche Andachten im Großdruck, CZV-Verlag, Berlin, 1992, 392 S., kt., 12,80 DM (geb. mit Leseband, 19,80 DM; Mengenpreise).

Ernst Senf, Pastor und Kirchenrat in Berlin, wäre in diesem Jahr 100 Jahre alt. Er war ein beliebter Prediger. Seine drei Andachtsbücher sind in einer Gesamtauflage von 420.000 Exemplaren verbreitet. Auf vielfachen Wunsch liegt eine Neuauflage von „In Gott geboren“ vor.

Das Buch enthält für jeden Tag des Jahres einen Bibeltext, eine praktische und verständliche Auslegung und ein Gebet (zusammen eine Seite). Vor allem ältere Menschen werden mit diesem Buch gern den Tag beginnen.

K.-F. W.

Mittelalter

„**Biblioteca Apostolica Vaticana**“. Liturgie und Andacht im Mittelalter. Katalog der Ausstellung im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Köln vom 9. Oktober 1992 bis 10. Januar 1993, Belser Verlag, Stuttgart, 1992, Format 28 x 23 cm, 420 S., Ln., 98,- DM (ab 1. Juli 1993: 128,- DM).

In Köln sind 88 der schönsten handgeschriebenen und reich ausgeschmückten Codices aus dem Besitz der Vaticana zu sehen. Meisterwerke aus dem 6. bis 16. Jahrhundert: für liturgische Feiern benutzte Bücher und auf den einzelnen ausgerichtete Gebetsammlungen.

Der Katalog enthält etliche liturgie- und frömmigkeitsgeschichtlich wertvolle Essays (zu Bibel, Evangeliar, Lektionar usw.) und dann vorzügliche Bilder mit Beschreibungen. Ein Sammelwerk, das seine Bedeutung über die Ausstellung hinaus behält.

K.-F. W.

Zeitschrift

„**Das Plateau**“. Die Zeitschrift im Radius-Verlag, Radius-Verlag, Stuttgart, Format 22 x 28 cm, je Heft 48 S., kt., Erscheinungsweise: zweimonatlich, Einzelheft 25,- DM zzgl. Versandkosten (Jahresabonnement 120,- DM frei Haus).

Die Zeitschrift wird von Wolfgang Erk, dem Verlagsleiter des Radius-Verlags, herausgegeben. Im Kuratorium sind u. a. vertreten: Barbara Beuys, Jürgen Brodwolf, Peter Härtling, Walter Jens, Kurt Marti, Martin Uhle-Wettler. Jedes Heft enthält eine zweiseitige Kolumne (im Jahr 1992 von Adolf Muschg), einen großen Essay (oft interdisziplinär zwischen Wissenschaft und Kultur), einen Kunstbeitrag (mit besten farbigen Reproduktionen) sowie kurze literarische Beiträge (z. T. von bisher unbekanntem Autorinnen und Autoren).

Die Zeitschrift läßt sich nicht in Schablonen pressen, ist angriffslustig, scheut nicht den Konflikt mit Lesenden und Schauenden. Sie stellt die Konflikte von Moderne und Postmoderne vor. Ein nicht alltägliches Geschenk (Bestelladresse: Radius-Verlag, Kniebisstraße 29, 7000 Stuttgart 1, Tel. 07 11/28 30 91. Man kann ein Probeheft für 20,- DM bestellen).

K.-F. W.

Weihnachten (I)

Theodor Bernhardt (Hrsg.): „**Schöne alte Weihnachtszeit**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1992, 159 S., Ln., 29,80 DM;

Dietrich Steinwede (Hrsg.): „**Engel, die von Weihnachten erzählen**“. Geschichten und Gedichte (GTB 1506), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1992, 95 S., kt., 9,80 DM;

Franz Kamphaus: „**Wenn Gott zur Welt kommt**“. Worte zu Weihnachten. Hrsg. von Hanno Heil, Herder Verlag, Freiburg, 1992, 142 S., geb., 19,80 DM;

Theodor Schneider: „**Wenn der Morgenstern aufgeht**“. Weihnachtliche Wirklichkeit, Herder Verlag, Freiburg, 1991, 88 S., geb., 16,80 DM.

Zunächst zwei Bände mit Geschichten. Im ersten Band lesen wir zumeist Texte aus dem 19. Jahrhundert (von Th. Storm und P. Heyse, aber auch von weniger bekannten Autoren). Erinnerungen werden wach. Der zweite Band enthält Geschichten und Gedichte mit Engeln (u. a. von I. Aichinger, R. M. Rilke, F. Timmermans und R. O. Wiemer). Geschichten aus dem Leben.

Sodann zwei Bände von katholischen Theologen. Bischof Franz Kamphaus legt eindrucksvolle, „erhellende“ Predigten, Rundfunkansprachen und Meditationen vor. Theodor Schneider hat seine Gedanken zur Einstimmung auf Weihnachten 1990 im Mainzer Dom vorgetragen. Beide Bände regen bei der Predigtvorbereitung an.

K.-F. W.

Weihnachten (II)

Elke Bräunling: „**Das Haus mit den Butzenscheiben**“. Eine Geschichte für 24 Adventstage (GTB 1508), 64 S., kt., 8,80 DM;

Edith Meyendorff (Hrsg.): „**Geschichten von Advent und Weihnachten**“. Von Kindern erzählt (GTB 1507), 91 S., kt., 9,80 DM;

beide Bände im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1992.

Jeweils kurze Texte für Kinder. Zum Einstimmen. Zur Freude vor Weihnachten.

K.-F. W.

Weihnachten (III)

Gerhard Boos: „**Der Weg des Friedens**“. Die Weihnachtsgeschichte in Bildern von Friedrich Herlin, Verlag am Eschbach, Eschbach, 1992, 20 S., kt., 6,- DM (Staffelpreise).

Die Weihnachtsgeschichte wird erzählt mit Bildern des süddeutschen Meisters Friedrich Herlin (15. Jahrhundert). Ein Heft für stille Zeit – auch im kleinen Kreis zu lesen und zu betrachten. Ein besonderes Geschenk.

K.-F. W.

Weihnachten (IV)

„**Russische Weihnachten**“. Ein literarisches Lesebuch. Hrsg. von Wolfgang Kasack, Herder Verlag, Freiburg. 1992, 208 S., geb., 34,- DM;

„**Irische Weihnachtserzählungen**“. Ausgewählt und übersetzt von Dietrich Kerlen (GTB 1554), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1992, 127 S., kt., 12,80 DM.

Weihnachten anderswo. Zunächst Weihnachten „im Erleben der Russen“ (mit einer kurzen Einleitung des Herausgebers). Ihre eigene Art hat Alexander Solschenizyns Geschichte: „Ein protestantisches Weihnachtsfest“. Im Band sind alle russischen Klassiker vertreten. Nachdenklich stimmen die Geschichten im zweiten Band (u. a. von James Joyce).

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 27 40**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2